

Amt: Hauptamt

Datum: 2007-04-26

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4566/2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	24.07.2007
Hauptausschuss	10.07.2007
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	04.07.2007
Finanzausschuss	02.07.2007

Titel:

Defizitausgleich Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entsprechend § 5 Abs. 7 der *Verträge zur Betreuung von Tageseinrichtungen für Kinder* werden die Pauschalen und deren Bezugsgrößen zur Abminderung des Betriebsdefizits ab 01.01.2008 neu festgeschrieben. Mit der Kita Rundbau wird ein gleichlautender Vertrag angestrebt.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

<u>Gesamtkosten</u>		<u>jährliche Folgekosten</u>		<u>Haushaltsstelle</u>
Ca. 208.000	EUR	Ca. 208.000	EUR	46400.71810
				46405.71810
				46410.71810
Ca. 11.100	EUR	Ca. 11.100	EUR	46415.71810
Ca. 8.300	EUR	Ca. 8.300	EUR	46420.71810
				46425.71810
				46450.71810
				46405.53100
				46405.71830

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

Erläuterung/Begründung:

Die Stadt Luckenwalde hat mit den Trägern der Kindereinrichtungen in der Stadt zum 01.01.2005 neue Betreiberverträge und mit der Kita „Rundbau“ e.V. einen Änderungsvertrag geschlossen. Ziel war es, für die Zeit des Haushaltssicherungskonzeptes bis Ende 2007, die Reduzierung der Zuschüsse zur Abminderung des Betriebsdefizits und eine einheitliche Bezuschussung der Träger zu erreichen (Drucksachen-Nr.- 4147/2004). Die Pauschalen und die Bezugsgrößen als Grundlage der Finanzierung wurden gemäß § 5 Abs. 7 der Verträge bis 31.12.2007 festgeschrieben.

In Vorbereitung des Aushandlungsprozesses für 2008 folgende fand am 21. März 2007 mit den Trägern eine Beratung statt. Von allen Trägern wurde eingeschätzt, dass sich das System des vertraglich abgesicherten Defizitenausgleiches (Sachkosten) und die Finanzierung des notwendigen pädagogischen Personals (Personalkosten) bewährt hat und in dieser Form fortgesetzt werden sollte. Es wurde angeregt die Pauschalen für einen längeren Zeitraum festzuschreiben. Die Verwaltung teilt diese Einschätzung und schlägt vor, die Sachkostenpauschalen auf 3 Jahre festzusetzen, um für alle Beteiligten mehr Planungssicherheit zu schaffen. Es soll ausschließlich der § 5 Abs. 7 angepasst und der als Anlage des Vertrages beigefügte Kalkulationsbogen entsprechend geändert werden. (Anlage 1).

Der mit dem Verein Kita „Rundbau“ e. V. geschlossene Änderungsvertrag endet zum 31.12.2007, so dass ab 2008 mit dem Verein ein Betreibervertrag (Anlage 2) ausgehandelt werden soll. Dieser ist sinnvoll, da einige Punkte des bestehenden Vertrages die Bedingungen des Trägerwechsels definieren, die inzwischen gegenstandslos geworden sind.

Sollte keine Einigung erzielt werden, schlägt die Verwaltung vor, die Finanzierung des Defizits für 2008 mit dem Verein spitz abzurechnen und den Vertrag über die Betreuung und Erhaltung der Kindertagesstätte „Rundbau“ vom 19.05.1999 entsprechend § 3 Abs. 1 des Vertrages fristgemäß zum 31.12.2009 zu kündigen.

Die Finanzierung der Personalkosten ist gesetzlich geregelt und erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz. Die Träger erhalten 84% der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals auf Grund ihrer durchschnittlichen Vergütungsregelung. Tarifliche Steigerungen werden jährlich angepasst.

Die bestehenden Pauschalen für die Sachkosten wurden im Einzelnen mit den Trägern ausgewertet. Auf Grund der Erhöhung der Mehrwertsteuer und der allgemeinen Preissteigerungen haben die Träger Vorschläge zur Anpassung der Pauschalen für die Bereiche Sachversicherungen, Pädagogische Aufwendungen, Reinigung, Einrichtungsgegenstände und Verwaltungskosten unterbreitet. Unter Berücksichtigung der weiterhin sparsamen Haushaltsführung wurden diese Vorschläge von der Verwaltung geprüft, ein entsprechender Vorschlag erarbeitet und den Trägern zur Stellungnahme am 26.04.2007 übergeben. (Anlage 3.)

Erläuterung zu den einzelnen Sachkosten gemäß § 15 (1) Kita-Gesetz und § 2 Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung

Miete/Pacht: Alle Grundstücke und Gebäude befinden sich im Eigentum der Stadt Luckenwalde und werden gemäß § 16 (3) Kita-Gesetz kostenfrei zur Verfügung gestellt. Einzige Ausnahme bildet hier die kirchliche Einrich-

tung in der Dahmer Straße. Hierfür wurde gesondert über eine Pauschale für die kalkulatorische Miete verhandelt, der vom Vorstand der evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde zugestimmt wurde.

Heizkosten/Strom/Wasser: Die Betriebskosten der Gebäude werden vollständig von der Stadt Luckenwalde getragen. Für die Betriebskosten der evangelischen Kita wurde eine Pauschale eingesetzt. Es werden jedoch entsprechend Kita-Gesetz die tatsächlichen Kosten im Rahmen der Jahresrechnung erstattet.

Sachversicherungen: Versicherung des Inventars und sonstiger Gegenstände. Hier wurden 2,00 Euro bezogen auf die Kapazität veranschlagt. Auf Grund der allgemeinen Erhöhungen wird von den Trägern eine Pauschale von 2,50 Euro vorgeschlagen. Die Verwaltung stimmt dem Vorschlag zu (Mehrkosten: 455,00 €).

Erhaltungsaufwand: Diese Kosten werden grundsätzlich von der Stadt getragen. In diese Position wurden 40,- € bezogen auf die Kapazität beibehalten, um die in anderen Positionen noch nicht enthaltenen „Hausmeisteraufgaben“ darzustellen.

Pädagogische Aufwendungen: Hierzu zählen Spiel- und Beschäftigungsmaterialien. Insbesondere Spielmaterialien werden nicht unmittelbar „verbraucht“. Deshalb wurde die Pauschale 2005 von 35,00 Euro auf 20,00 Euro gesenkt. In den Einrichtungen war ein Grundbestand vorhanden. Mit der Pauschale von 20,- Euro war also für eine begrenzte Zeit der Neukauf stark eingeschränkt. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer und allgemeine Preissteigerungen insbesondere auch für Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Bastelbedarf und die Ersatzbeschaffung verschlissener Spielmaterialien rechtfertigen eine Erhöhung. Von den Trägern werden 50,00 Euro vorgeschlagen. Die Verwaltung hält die Anpassung an den ursprünglichen Betrag von 35,00 Euro für auskömmlich. (Mehrkosten Vorschlag Stadt: 13.605,00 €; Mehrkosten Vorschlag Träger: 27.210,00 €).

Gartenpflege: Die hier angesetzte Pauschale für die Grünflächenpflege bezogen auf die Freifläche der Einrichtung wurde von den Beteiligten als ausreichend bewertet.

Reinigung: Auf Grund der Preiserhöhungen schlagen die Träger pauschal eine Erhöhung von 100,00 Euro auf 135,00 Euro vor. Durch die aktuellen Kosten im Reinigungsbereich, die sich nur durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer begründen, bewertet die Verwaltung eine Pauschale von 120,00 Euro als ausreichend. (Mehrkosten Vorschlag Stadt: 18.180,00 €; Mehrkosten Vorschlag Träger: 31.815,00 €).

Einrichtungsgegenstände: Hier wurde eine sehr geringe Pauschale von 15,00 Euro angesetzt, da von einem Ausstattungsgrad in den Einrichtungen ausgegangen wurde, der für einige Jahre als Status Quo vertretbar war. Um zwingend notwendige Ersatzbeschaffungen realisieren zu können wurde ein gesonderter „Feuerwehrtopf“ eingerichtet. 5.000,00 Euro pro Jahr

wurden hier zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung in der Trägerrunde entschieden wurde. Die Träger schlagen eine Erhöhung der Pauschale auf 30,00 Euro vor und den Wegfall des Feuerwehrtopfes. Die Verwaltung stimmt diesem Vorschlag zu. Die Summe errechnet sich aus der Auflösung des „Feuerwehrtopfes pauschal ca. 5,00 Euro und einer tatsächlichen Erhöhung von 10,00 Euro bezogen auf die Kapazität. Mehrkosten: 13.605,00 €).

Verwaltungskosten: Als Verwaltungskostenpauschale wurden 5 % der anerkannten Personalkosten veranschlagt. Die Träger fordern eine Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale. Die Verwaltung folgt dieser Position nicht. Durch den prozentualen Bezug auf die Personalkosten steigt die Verwaltungskostenpauschale automatisch im Verhältnis zu den Personalkosten. Für 2008 ist hier ein Mehrbedarf von ca. 3.600 € zu kalkulieren, der bereits Bestandteil der laufenden Verträge ist. Über eine Anhebung des Prozentsatzes lässt sich aus Sicht der Verwaltung erst nachdenken, wenn die Personalkostenpauschalen sinken sollten.

Als Berechnungsfaktoren sind definiert:

Kapazität: Zahl der vom Landesjugendamt genehmigten Plätze (hieraus ergibt sich die für den Betrieb notwendige Gebäudegrundfläche; angesetzt wurden 3,5 qm/Platz).

Vertragszahl: Zahl der gemäß Betreibervertrag anerkannten Betreuungsverträge je Quartal.

Personalkosten: Notwendiges pädagogisches Personal. Wird weniger Personal beschäftigt, wird die Stellenzahl des tatsächlich beschäftigten Personals zugrundegelegt.

Freifläche: Die zum Grundstück gehörende Freifläche der Einrichtung.

Sachkosten				
Titel	Bezug	Pauschale		
		alt	Vorschlag Trägers	Vorschlag Stadt
Miete/Pacht	Kapazität	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Heizkosten	Kapazität	0,00 €	0,00 €	0,00 €
(Gebäude- und) Sachversicherungen	Kapazität	2,00 €	2,50 €	2,50 €
Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude	Kapazität	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Pädagogische Aufwendungen	Vertragszahl	20,00 €	50,00 €	35,00 €
Schönheitsreparaturen/Wartung technischer Anlagen	Kapazität	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Gartenpflege	qm Freifläche	1,50 €	1,50 €	1,50 €
Reinigung	Kapazität	100,00 €	135,00 €	120,00 €
Einrichtungsgegenstände	Vertragszahl	15,00 €	30,00 €	30,00 €
Sonst. Versicherungen	Personalkosten	0,18%	0,18 %	0,18 %
Verwaltungskosten	Personalkosten	5,00%	5,50 %	5,00%

Der im Anhang beigefügte Berechnungsbogen zeigt die Auswirkungen der Neuberechnung der Finanzausstattung.

Gesamtergebnis

- Mehrkosten Vorschlag Träger	ca. 68.000 €
- Mehrkosten Vorschlag Stadt	ca. 41.000 €

Es wurde von folgenden Prämissen ausgegangen:

1. Als Belegungszahlen wurden die realen Zahlen aus dem I. Quartal 2007 herangezogen. Da zu diesem Zeitpunkt die Einrichtungen fast voll belegt waren. In den einzelnen Altersbereichen kann es zu Verschiebungen kommen, die zur Zeit noch nicht kalkulierbar sind.
2. Die Elternbeiträge wurden nicht erhöht. Als Einnahme wurden die von den Trägern prognostizierten Elternbeiträge für 2007 zu Grunde gelegt. Weitere belastbare Basiswerte stehen nicht zur Verfügung;
3. Der Landkreis Teltow-Fläming erstattet direkt oder indirekt 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals.

- Anlagen:
1. Kalkulationsbogen
 2. Vertrag „Kita Rundbau“ e.V.
 3. Stellungnahmen der Träger

Anlage 1

Vertrag zur Betreuung von Tageseinrichtungen für Kinder

Zwischen der Stadt Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

und

dem *jeweiligen Träger*

14943 Luckenwalde

vertreten durch:

die Bürgermeisterin Frau Herzog – von der Heide
im Folgenden "Stadt" genannt
annt

vertreten durch:

im Folgenden "Träger" ge-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadt Luckenwalde ist Eigentümerin des Grundstückes mit dem dazugehörigen Gebäude in Luckenwalde, **jeweilige Angabe zum Grundstück der Kindertagesstätte**. Die Fläche des Grundstückes ist im Kalkulationsbogen zu § 5 definiert.
2. Der Träger betreibt die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, diese entsprechend der Kita-Bedarfsplanung für das Gebiet der Stadt Luckenwalde zu betreiben und die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Vor Vertragsabschluss für Kinder aus anderen Gemeinden oder mit einer Betreuungszeit, die über den gesetzlichen Anspruch hinausgeht, ist in jedem Einzelfall die Genehmigung der zuständigen Behörde durch die Erziehungsberechtigten einzuholen. Für Verträge, die diese Bedingung nicht erfüllen, übernimmt die Stadt keine Kostenerstattung gemäß § 5. Alle Maßnahmen, die der Träger trifft, stehen unter dem Gesichtspunkt des Wohles der Kinder.
3. Beabsichtigt der Träger, den Zweck der Nutzung zu verändern, so ist dies nur nach Zustimmung der Stadt möglich.
4. Gebrauchsüberlassung an Dritte darf nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt erfolgen.

§ 2

Inkrafttreten und Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag tritt zum **Datum des Vertragsbeginns** in Kraft.
2. Der Vertrag über die Übernahme, Betreuung und Erhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder vom **jeweiliges Datum des Vertragsschlusses** tritt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
3. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
4. Der Vertrag kann außerordentlich ohne Frist gekündigt werden, wenn der Träger sich nicht an den vereinbarten Nutzungszweck hält oder in grober Weise die Interessen der Stadt schädigt.
5. Jede Partei kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Vertragspartner gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstößt.
6. Im Fall der Auflösung des Trägers endet der Vertrag automatisch mit dem Datum der Auflösung

§ 3

Instandhaltung

1. Die Stadt trägt die notwendigen Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten entsprechend dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung für Gebäude und Grundstück, die für das Betreiben der Kindereinrichtung notwendig sind.
2. Sonstige Pflichten der Gebäudepflege und weitere Anlieger- und Verkehrssicherungspflichten, Grundstückspflege (auch Gartenpflege) und Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Trägers. Davon erfasst sind Instandsetzungsarbeiten und das Beseitigen von Bagatellschäden im Wert von 500,00 Euro pro Kalenderjahr.
3. Der Träger verpflichtet sich, die Immobilie sowie die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
4. Der Träger haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzungen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Mitglieder des Trägers, von ihm Beauftragte oder betreuende Personen verursacht werden.
5. Die Mitarbeiter der Stadt haben das Recht, die Liegenschaft nach vorheriger Anmeldung zu begehen und zu besichtigen.
6. Der Träger verpflichtet sich, die Durchführung baulicher Maßnahmen nach terminlicher Absprache zu dulden.
7. Bauliche Veränderungen die vom Träger initiiert werden, dürfen nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Träger. Die für diese baulichen Veränderungen eventuell erforderlichen Genehmigungen hat der Träger einzuholen.
8. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt der Träger auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wieder her, es sei denn, die Vertragspartner treffen schriftlich eine andere Vereinbarung.

§ 4

Inventar

1. Der Träger ist für die Beschaffung und Erhaltung des Inventars oder der Ausstattungsgegenstände entsprechend des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung verantwortlich.
2. Bei einem Trägerwechsel wird das gesamte Inventar der Einrichtung an den neuen Träger übertragen.

§ 5

Kostenregelung

1. Der Träger erhält gemäß § 16 (3) BbgKitaG zur Abminderung des Betriebsdefizits einen Zuschuss.
2. Grundlage des Zuschusses ist der als Vertragsbestandteil beigefügte Kalkulationsbogen. Hieraus ergibt sich das jeweils ohne Prüfung anerkannte Gesamtausgabenbudget. Der Träger ist nicht an die Einzelergebnisse der Berechnungskategorien gebunden.
3. Der Kalkulationsbogen wird quartalsweise gemäß § 3 (2) Betriebskostennachweisverordnung vom 01.06.2004 zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. berechnet. Die Addition der Quartalergebnisse ergibt die anerkannte Gesamtausgabe. Darüber hinausgehende Forderungen werden von der Stadt Lükkenwalde nicht anerkannt.
4. Der Zuschuss wird quartalsweise als Abschlagszahlung, jeweils zum 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres überwiesen.

5. Der auszuzahlende Zuschuss berechnet sich nach der Formel:

Gesamtausgabenbudget nach Kalkulationsbogen minus 84 % Personalkostenzuschuss minus Elternbeitragsprognose
--

6. Der Zuschuss ist bis zum 31.03. des Folgejahres auf Grundlage der tatsächlich erzielten Elternbeiträge mit der Stadt abzurechnen.
7. Die „Pauschalen“ des Kalkulationsbogens und deren Bezugsgrößen werden bis zum 31.12.2010 festgeschrieben.

§ 6

Allgemeines

Es erfolgen regelmäßig Abstimmungen (mindestens einmal im Jahr) zwischen Träger und Stadt, in denen über die Kapazität und Altersstrukturen in den Einrichtungen informiert wird. Zu dieser Abstimmung können beide Vertragspartner einladen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt werden. Zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

§ 8

Änderung des Vertrages

Nachträgliche Veränderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und gelten nur, wenn sie schriftlich von beiden Vertragspartnern vereinbart worden sind.

Luckenwalde, den

Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

Jeweiliger Träger
Jeweilige Funktion

Anlage 2 Kalkulationsbogen

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	2008										
2					Personalkosten			Sachkosten		Vorschlag	
3											
4	Krippe		VBE		Pauschale	Quartalswert		Titel	Bezug	Pauschale	Quartalswert
5	Ges. Anspruch	Vertragszahl	0,114	B6*C6	Trägerangabe	D5*E5*3		Miete/Pacht	Kapazität	0,00 EUR	B16*J5
6	Darüber		0,143	B6*C6	Trägerangabe	D6*E6*3		Heizkosten	Kapazität	0,00 EUR	B16*J6
7	Kdg							(Gebäude- und) Sachversicherungen	Kapazität	2,00 EUR	B16*J7
8	Ges. Anspruch	Vertragszahl	0,061	B6*C6	Trägerangabe	D8*E8*3		Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude	Kapazität	40,00 EUR	B16*J8
9	Darüber		0,077	B6*C6	Trägerangabe	D9*E9*3		Pädagogische Aufwendungen	Vertragszahl	20,00 EUR	B14*J9
10	Hort							Schönheitsreparaturen/Wartung techn. Anlagen	Kapazität	2,00 EUR	B16*J10
11	Ges. Anspruch	Vertragszahl	0,040	B6*C6	Trägerangabe	D11*E11*3		Gartenpflege	qm Freifläche	1,50 EUR	F16*J11
12	Darüber		0,053	B6*C6	Trägerangabe	D12*E12*3		Verpflegungskosten			
13		Leitung			Trägerangabe	D13*E13*3		Reinigung	Kapazität	100,00 EUR	B16*J13
14	Belegung	Summe	Gesamt	Summe		Summe		Einrichtungsgegenstände	Vertragszahl	15,00 EUR	B14*J14
15								Sonst. Versicherungen	Personalkosten	0,18%	F15*J15
16	Kapazität				Freifläche in qm			Verwaltungskosten	Personalkosten	5,00%	K17*J16
17								Personalkosten			Summe G14 falls kleiner F22 sonst F22
18								Kosten entsprechend BKNV			Summe K5 bis K 16
19	Träger:							Kosten gesamt			K17 + K18
20	Einrichtung:							84 % Personalkosten			K17 * 84 %
21	Tatsächlich beschäftigtes pädagogisches Personal:							Elternbeiträge			
22								Zuschuss der Stadt			K19 - K20 - K21